

Aktenzeichen:

4 RJ 419/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 29. April 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 29. April 1964, an  
der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t  
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G l a d e b e c k und

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 25. August 1961 wird aufgehoben.  
Auf die Berufung der Beklagten hin wird das Ur-  
teil des Sozialgerichts Köln vom 7. April 1959  
aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erstrebt die Neuberechnung ihrer Rente. Sie bezieht seit dem 1. Mai 1957 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte berechnete die Rente nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht. Die Berechnung nach dem vorher geltenden Recht lehnte die Beklagte ab, weil die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten gewesen sei.

Für das Jahr 1956 hat die Klägerin 4 Wochenbeitragsmarken mit dem Aufdruck "56" und 22 Wochenbeitragsmarken mit dem Aufdruck "57" entrichtet.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, unter entsprechender teilweiser Aufhebung ihres Bescheides "durch einen neu zu erlassenden Bescheid die der Klägerin für die Zeit seit dem 1. Mai 1957 zu gewährende Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter zu berechnen aus den für die Jahre 1911 bis 1956 entrichteten Beiträgen nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Renten sowie der Vorschrift des Art. 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungsgesetzes (ArVNG) über die Gewährung eines Sonderzuschusses." Das Landessozialgericht (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der Beklagten sei darin zu folgen, daß die Anwartschaft aus den vor 1956 entrichteten Beiträgen zum 1. Januar 1957 nicht mehr erhalten gewesen sei, weil die Klägerin für das Jahr 1956 die erforderliche Mindestzahl von 26 Wochenbeiträgen nicht rechtzeitig entrichtet habe. Entgegen der Ansicht des SG begründe die - sowohl nach altem Recht als auch nach neuem Recht an sich zulässig gewesene - Nachentrichtung von Beiträgen im Jahre 1957 für das Jahr 1956 keinen Anspruch auf die höhere Rente alten Rechts. Im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG hätten nur die tatsächlich vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge die Anwartschaft aus den bisherigen Beiträgen erhalten. Die Möglichkeit, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1956 durch Zahlung weiterer Beiträge rückwirkend wieder herzustellen, sei bei der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG durch eben diese Vorschrift ausgeschlossen worden. Da die Klägerin 1956 für dieses Jahr nur 4 Wochenbeiträge entrichtet habe, sei die Anwartschaft aus den bis 1955 entrichteten Beiträgen erloschen gewesen. Mit den im Jahre 1956 entrichteten 4 Wochenbeiträgen habe jedoch eine neue Versicherung begonnen. Aus diesen Beiträgen sei die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen. Der Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit sei von der Beklagten zutreffend mit 1957 angenommen worden. Damit stehe der Klägerin über die Vergleichsberechnung ein Anspruch auf die Rente alten Rechts zu, weil es nicht erforderlich sei, daß beim Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit aus den bis Ende 1956 entrichteten anrechenbaren Beiträgen erfüllt gewesen sei.

Das LSG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat während des Berufungsverfahrens das 65. Lebensjahr vollendet. Die Beklagte hat ihr daraufhin einen Bescheid über die Gewährung von Altersruhegeld erteilt, gleichzeitig aber angeordnet, daß der für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit festgesetzte Betrag weitergezahlt werde, weil das Altersruhegeld niedriger sei als jene Rente.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,  
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1961 und das Urteil des SG Köln vom 7. April 1959 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügt, das LSG habe Art. 2 § 42 ArVNG unrichtig angewandt.

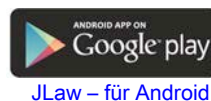
Die Klägerin hat keinen Sachantrag gestellt.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Nach Art. 2 § 42 ArVNG ist bei den in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 eingetretenen Versicherungsfällen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies, wie im Falle der Klägerin, für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt jedoch nur, wenn u.a. aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war. Bei der Prüfung der Frage, ob dies zutrifft, dürfen Beiträge, die erst 1957 für das Jahr 1956 entrichtet worden sind, nicht mit berücksichtigt werden. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (vgl. u.a. BSG 10, 139; 15, 271). Da die Klägerin für 1956 nicht fristgerecht in diesem Jahr die nach § 1264 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF erforderliche Mindestzahl von 26 Wochenbeitragsmarken entrichtet hat, war somit, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, die Anwartschaft aus ihren vor 1956 entrichteten Beiträgen erloschen.

Nun trifft es allerdings zu, daß mit den im Jahre 1956 für dieses Jahr entrichteten 4 Beitragsmarken nach altem Recht eine neue Versicherung begonnen hatte. Wie das BSG inzwischen aber entschieden hat, setzt die Berechnung der Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 ArVNG weiter voraus, daß zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Wartezeit erfüllt ist aus Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, und solchen Beiträgen, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet sind und aus denen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 erhalten war (BSG 15, 271). Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Für die Zeit vom 1. Januar 1957 an hat die Klägerin keine Beiträge nachgewiesen. Mit den 4 im Jahre 1956 entrichteten Beiträgen, aus denen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 erhalten war, ist die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten aber nicht erfüllt. Somit hat die Klägerin keinen Anspruch auf die erstrebte höhere Rente.



- 5 -

Die Mitteilung der Klägerin, sie sei bereits seit Anfang 1996 berufsunfähig und zum anderen trage die Beklagte die Schuld an der nicht rechtzeitigen Beitragsentrichtung, weil sie, die Klägerin, nicht im Besitz der Quittungskarte gewesen sei, kann als Behauptung neuer Tatsachen in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden, abgesehen davon, daß sich die Klägerin nicht durch einen nach § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor dem Revisionsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten hat vertreten lassen, so daß ihre Äußerung schon aus formellen Gründen nicht beachtet werden darf.

Nach alledem muß die Revision der Beklagten den aus der Urteilsformel ersichtlichen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

